

heits- und Arbeitsschutzes nicht eingehalten werden; die Verantwortung der Auftragnehmer für die bei ihnen beschäftigten Werk tätigen wird dadurch jedoch nicht aufgehoben. Auf Baustellen, auf denen kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, hat der Investitionsauftraggeber die Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wahrzunehmen; er kann aber mit einem Hauptauftragnehmer vereinbaren, daß dieser die Aufgaben durchführt (§ 15 Abs. 3).

Für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werk tätigen hat die **AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 1. Juli 1974 (GBl. I S. 326)** große Bedeutung. Im Vergleich zur aufgehobenen AO vom 9. April 1959 (GBl. I S. 320) werden die Verantwortung der behandelnden Ärzte und der ärztlichen Leiter für Arbeitsbefreiungen bei Arbeitsunfähigkeit und die Wirksamkeit der Ärzteberatungskommissionen zur Unterstützung der behandelnden Ärzte weiter erhöht.

Die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und deren Beendigung können alle behandelnden Ärzte und Zahnärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. mit eigener Praxis bescheinigen. Sie haben dabei von den Bedürfnissen der Werk tätigen nach baldiger Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie verantwortungsbewußt vom wissenschaftlichen Erkenntnisstand über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit auszugehen (§ 1). Die Arbeitsbefreiung kann vom behandelnden Arzt bei jeder ärztlichen Beratung grundsätzlich bis zu sieben Tagen heinigt werden, ausnahmsweise auch für einen längeren Zeitraum, wenn dies durch die Krankheit begründet ist. Bei voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu drei Tagen kann mit der Arbeitsbefreiung auch gleichzeitig ihre Beendigung bescheinigt werden (Kurzarbeitsbefreiung). Rückwirkend darf eine Arbeitsbefreiung nur in Ausnahmefällen und nur bis zu drei Tagen erfolgen (§ 2).

Die Betriebsärzte haben den betrieblichen Krankheitsstand und die auslösenden begünstigenden Faktoren ständig einzuschätzen und die Arbeitsbefreiungsbescheinigungen gemeinsam mit den Beauftragten des Betriebsleiters sowie der BGL im allgemeinen täglich, mindestens aber einmal wöchentlich auszuwerten (§ 3).

Die AO vom 1. Juli 1974 regelt weiterhin die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ärzteberatungskommissionen (ÄBK). Ihnen werden diejenigen Werk tätigen vorgestellt, die mehr als 35 Tage infolge Krankheit arbeitsbefreit sind, es sei denn, daß der Gesundheitszustand eine Vorstellung nicht zuläßt (§ 7 Abs. 1). Die ÄBK ist berechtigt, die Arbeitsbefreiung zu beenden (§ 5 Abs. 3). Gegen die Entscheidung der ÄBK über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Werk tätige als auch der behandelnde Arzt innerhalb einer Woche unter Angabe von Gründen Einspruch erheben. Neu ist, daß nicht nur die Beschwerde des behandelnden Arztes, sondern auch die des Werk tätigen auf schiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde hat die ÄBK innerhalb einer Woche zu entscheiden. Wird ihr nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, dann entscheidet der Kreisgutachter binnen einer weiteren Woche endgültig (§ 10).

Gesundheitspolitisch und arbeitsrechtlich (vgl. § 94 GBA) bedeutsam ist auch die **AO über arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen vom 19. Juni 1974 (GBl. I S. 331)**, mit der die 7. DB zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — vom 23. Juni 1955 (GBl. I S. 502) ergänzt wird. Die AO schreibt für bestimmte Kategorien von Werk tätigen die Zeitab-

stände vor, innerhalb derer derartige Untersuchungen vorzunehmen sind. Wichtig ist ferner, daß nun auch Bewerber zum Direkt- oder Fernstudium an Hoch- oder Fachschulen vor Einreichung der Studienbewerbung auf ihre Tauglichkeit für das Studium und den künftigen Beruf ärztlich zu untersuchen sind.

*

Eine Reihe von neuen Rechtsvorschriften befaßt sich mit Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie des Umweltschutzes.

Die **6. DB zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — vom 26. Juni 1974 (GBl. I S. 334)** ist in die umfassende Neugestaltung und systematische Überarbeitung der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (GAB) einzuordnen. Entsprechend den Forderungen des VIII. Parteitages zur Vervollkommnung unserer Rechtsordnung sollen diese Vorschriften einheitlich, überschaubar und allgemein verständlich gestaltet werden. Von genereller Bedeutung ist die umfassende Einbeziehung der Gewerkschaften bei der Standardisierung von Forderungen des GAB.

Das Hauptanliegen der 6. DB besteht darin, verallgemeinerungsfähige technische und technologische Forderungen sowie Verhaltensforderungen des GAB zu standardisieren. Gleichzeitig wird eine Vereinheitlichung mit entsprechenden Standards der UdSSR angestrebt (§3 Abs. 4). §7 regelt die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmegenehmigungen für ein Abweichen von Forderungen des GAB beantragt und erteilt werden dürfen.

Zu den Bestimmungen für den GAB kann auch die **AO über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltsgasanwendungsanlagen vom 7. August 1974 (GBl. I S. 401)** gerechnet werden. Mit ihr wird für alle Eigentümer und Rechtsträger solcher Anlagen die Pflicht zu deren regelmäßiger Wartung sowie zur unverzüglichen Wiederherstellung der technischen Betriebssicherheit und Betriebsfähigkeit im Störfalle begründet. Die AO dient damit im Interesse aller Bürger dem besseren Schutz vor Unfällen und Schädigungen durch nichtbetriebs sichere Anlagen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Wartungs- und Instandhaltungspflicht oder der dafür gesetzten Fristen sowie das vorsätzliche Nichtbefolgen von Auflagen im Hinblick auf den Betrieb oder die Stilllegung solcher Anlagen können mit einem Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M (in schweren Fällen bis zu 1 000 M) geahndet werden. Ordnungsstrafbefugt ist der Vorsitzende des Rates des Kreises oder sein zuständiger Stellvertreter.

Um den ständig steigenden Trinkwasserbedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft aus den begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserressourcen zu befriedigen, sind die Gebiete für die Wassergewinnung gegen Verunreinigungen zu schützen. Diesem Ziel dient u. a. die **VO über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I S. 349)**. Sie enthält Grundsätze für die Festlegung von Wasserschutzgebieten durch die Bezirks- und Kreistage sowie für die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in den einzelnen Schutzzonen. Ferner präzisiert sie die Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen über die Festlegung von Wasserschutzgebieten.

Soweit für Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger aus der Festlegung von Wasserschutzgebiete-